

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00161 vom 26. August 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00161

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00161 du 26 août 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00161 del 26 agosto 2021

Regeste

Baulinien | Neufestsetzung von Baulinien entlang einer Staatsstrasse. An der Anfechtung von Verkehrsbaulinien, die einen Strassenabstand festlegen, der dem subsidiär gemäss § 265 Abs. 1 PBG geltenden entspricht, besteht ein schutzwürdiges Interesse (E. 2.5). Soweit die angefochtene Baulinienfestsetzung mit Blick auf den Zweck von Baulinien (E. 4.2.2 ff.) überhaupt im öffentlichen Interesse liegt, erweist sie sich jedenfalls als unverhältnismässig (E. 4). Die in eigener Sache prozessierende, rechtskundige Person hat nur Anspruch auf eine Parteientschädigung, wenn die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der bzw. die Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (E. 5.2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Der angefochtene Nichteintretensentscheid erweist sich nach den vorstehenden Erwägungen als fehlerhaft und ist deshalb aufzuheben. Hebt das Verwaltungsgericht die angefochtene Anordnung auf, so entscheidet es selbst (§ 63 Abs. 1 VRG). Es ist aus prozessökonomischen Gründen auch bei der Aufhebung eines vorinstanzlichen Nichteintretensentscheids befugt, selber den Sachentscheid zu fällen; nicht vorausgesetzt wird dabei, dass der angefochtene Rekursentscheid einen materiellen Eventualstandpunkt enthält (Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 63 N. 18). Ein Sachentscheid kann sich insbesondere als angezeigt erweisen, wenn sich die Parteien im Rahmen des Schriftenwechsels vor Verwaltungsgericht auch zum Materiellen äusserten (Donatsch, § 64 N. 7). Da die Parteien im Beschwerdeverfahren auch zur Rechtmässigkeit der angefochtenen Baulinien Stellung genommen haben und eine Behandlung des Antrags auf deren Aufhebung in der Sache ohne weitere Abklärungen in sachverhältnismässiger Hinsicht möglich ist, drängt sich aus prozessökonomischen Gründen auf, auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu verzichten und im Folgenden die Rechtmässigkeit der angefochtenen Baulinienfestsetzung zu prüfen.

E. 4.1

Die Festsetzung von Baulinien stellt einen Eingriff in das Eigentum der betroffenen Grundeigentümerschaft dar. Einschränkungen der von Art. 26 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gewährleisteten Eigentumsgarantie sind nach Art. 36 BV nur rechtmässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen sowie verhältnismässig, d. h. geeignet, erforderlich und zumutbar, sind (vgl. VGr, 6. September 2018, VB.2018.00151, E. 6.1).

E. 4.2

Nachdem § 96 PBG ohne Weiteres eine genügende gesetzliche Grundlage für den Eigentumseingriff durch die geplanten Baulinien darstellt, ist zu prüfen, ob deren Festlegung im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Die Beschwerdeführerin macht in dieser Hinsicht geltend, Verkehrsbaulinien in einem Abstand von mehr als 3,5 m ab Strassengrenze und insbesondere das Anschneiden des Gebäudes Nr. 02 lägen nicht im öffentlichen Interesse und seien jedenfalls unverhältnismässig.

E. 4.2.1

In der Begründung zur Verfügung Nr. 04 hatte die Beschwerdegegnerin erwogen, dass die streitbetroffene Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien im Rahmen der vollständigen Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen erfolge. Im Rekurs- und Beschwerdeverfahren brachte die Beschwerdegegnerin zur Begründung der Festsetzung vor, die angefochtenen Baulinien sicherten die bestehende Anlage samt Fussgängerschutz und Grünflächen und dienten den wohnhygienischen Verhältnissen an der stark befahrenen Kreuzung. Zudem sicherten sie die vorhandenen Fussgängerunterführungen und belassen Platz für eine allfällige Begrünung auf privatem Grund.

E. 4.2.2

Verkehrsbaulinien stellen in erster Linie die für den Strassenbau benötigten Flächen sicher und schaffen zudem die für die Verkehrssicherheit erforderliche Sichtfreiheit; darüber hinaus gewährleisten sie den an der Strasse liegenden Gebäuden ausreichende Belichtung und Besonnung. Weiter vermindern sie auch die Einwirkungen, welche mit dem Strassenverkehr verbunden sind und sorgen für die Schaffung oder den Erhalt von Grünflächen in Siedlungsgebieten, womit ihnen auch ästhetische Funktionen beizumessen sind (VGr, 19. Januar 2017, VB.2016.00333, E. 3.2). Überdies dienen Verkehrsbaulinien der Gestaltung einheitlicher Häuserfluchten in städtischen wie in ländlichen Quartieren entlang der Verkehrsanlagen (VGr, 3. April 2014, VB.2013.00394, E. 5.3; Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz, S. 1032, auch zum Ganzen; siehe auch BGr, 1. Juni 2011, 1C_120/2011, E. 3.3.2 mit Hinweisen).

E. 4.2.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Baulinien nicht erst zu ziehen, wenn eine Strasse erstellt werden muss, weil das Bedürfnis für die Landsicherung bereits aktuell sein kann, wenn ersichtlich ist, dass die Erstellung über kurz oder lang notwendig sein wird und die Gefahr besteht, dass Bauvorhaben die spätere Bauausführung erschweren oder verteuern (BGr, 21. Februar 2014, 1C_789/2013, E. 4 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Mit Rücksicht auf die Eigentumsbeschränkungen, zu denen die Linienfestsetzung führt, wird jedoch verlangt, dass konkrete Vorstellungen für den künftigen Strassenbau jedenfalls im Sinn eines generellen Projekts vorliegen (BGE 129 II 276 E. 3.4; 118 Ia 372 E. 4a). Dieses Erfordernis gilt nicht nur für den Bau von Nationalstrassen, sondern auch im Bereich des zürcherischen Strassengesetzes (VGr, 13. Juli 2016, VB.2015.00711, E. 8.4). Nach der – insoweit unbestrittenen – Darstellung der Beschwerdeführerin ist die Fussgängerunterführung vor wenigen Jahren saniert worden. Ein generelles oder konkretes Projekt zum Ausbau des E-Rings bzw. der B-Strasse liegt nicht vor und die Beschwerdegegnerin macht nicht geltend, dass ein solches angestrebt werde. Ein öffentliches Interesse an der Landsicherung für einen Ausbau oder eine Korrektur der bestehenden Verkehrsflächen ist damit nicht ersichtlich. Auch ist weder

ersichtlich noch dargetan, dass im Interesse der Übersichtlichkeit der Kreuzung und damit der Verkehrssicherheit ein Zurückdrängen der bestehenden Bebauung angezeigt wäre.

E. 4.2.4

Verkehrsbaulinien dienen auch dem Schutz der Anwohner vor Verkehrsimmissionen, mithin der Wohnqualität (Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz, S. 223). Die von der Beschwerdegegnerin zur Begründung der umstrittenen Baulinienfestsetzung angeführte Wohnhygiene erscheint allerdings offenkundig nachgeschoben: Wäre im Interesse der Wohnhygiene tatsächlich der in der Grundstücksecke vorgesehene Abstand erforderlich, so hätte dieser nicht nur dort, sondern allseitig festgelegt werden müssen. Entlang des E-Rings und der B-Strasse liegen die Baulinien jedoch durchgehend nur 3,5 m innerhalb der Grundstücke. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, inwiefern das Rückversetzen der Gebäudeecke um rund einen Meter der Wohnhygiene in relevantem Masse dienlich sein könnte.

E. 4.2.5

Auch ein ortsbaulich-ästhetisches Interesse an der angefochtenen Verkehrsbaulinie, die gemäss Berechnungen der Beschwerdegegnerin eine Fläche von 3 m² des Gebäudes Nr. 02 betrifft, vermag deren Festsetzung nicht zu rechtfertigen. Weder wird mit der angefochtenen Festsetzung eine einheitliche Häuserflucht geschaffen, noch vermöchte das Interesse an einem zusätzlichen Grünraum von dieser geringen Fläche – sofern ein solches an der fraglichen Kreuzung überhaupt zu bejahen ist – das Interesse der Beschwerdeführerin an insoweit durch Baulinien unbelastetem Grundeigentum zu überwiegen, zumal bereits ein Grünstreifen von mehreren Metern Breite besteht.

E. 4.3

Soweit die angefochtene Baulinienfestsetzung nach dem Gesagten überhaupt im öffentlichen Interesse liegt, erweist sie sich jedenfalls als unverhältnismässig. In Gutheissung der Beschwerde ist daher dem nicht zurückgezogenen Rekursantrag in Bezug auf die Verfügung Nr. 04 stattzugeben und diese insoweit aufzuheben, als sie auf dem Grundstück Kat.-Nr. 01 Baulinien festlegt, die einen grösseren Abstand als 3,5 m zur Strasse aufweisen.

E. 5.1

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Die im Anwaltsregister des Kantons Schwyz eingetragene Beschwerdeführerin ersucht um Ausrichtung einer Parteientschädigung. Eine solche stünde ihr als obsiegender Partei nach § 17 Abs. 2 lit. a VRG namentlich zu, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte. Dass eine Partei rechtskundig ist, schliesst einen Entschädigungsanspruch wegen besonderen Aufwands nicht aus, womit auch in eigener Sache prozessierenden Anwältinnen und Anwälten auf dieser Grundlage eine Entschädigung zugesprochen werden kann (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 48). Allerdings muss mehr als ein bloss geringfügiger Aufwand entstehen, etwa weil erheblicher Zeitaufwand erforderlich war, sodass eine in eigener Sache prozessierende Person während längerer Zeit ihrer Berufs- bzw. Erwerbstätigkeit nicht nachgehen konnte (Plüss, N. 49; siehe auch § 8 Abs. 2 der

Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 [GebV VGr; LS 175.252]). In Anlehnung an die bundesgerichtliche Praxis wäre eine Parteientschädigung einer rechtskundigen Person dann zuzusprechen, wenn die Interessenwahrung einen hohen Arbeitsaufwand notwendig macht, der den Rahmen dessen überschreitet, was der bzw. die Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat (BGE 144 V 280 E. 8.2; 125 II 518 E. 5b). Der Beschwerdeführerin entstand durch dieses Verfahren, in dem sich keine komplexen Rechtsfragen stellten, keinen diesen Rahmen übersteigenden Aufwand. Da sich auch der Entschädigungstatbestand des § 17 Abs. 2 lit. b VRG nicht als erfüllt erweist, ist ihr demnach keine Parteientschädigung zuzusprechen. Aus den nämlichen Gründen steht ihr auch keine solche für das Rekursverfahren zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.